



## Stellungnahme zum Referentenentwurf des Berliner Gewalthilfegesetzes (BIGewHG)

Angesichts der Bedeutung des Berliner Gewalthilfegesetzes nehmen wir aus eigener Initiative Stellung zum Referentenentwurf.

Als Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM) werden wir seit 2019 vom BMBFSFJ gefördert, um männlichen Betroffenen von häuslicher Gewalt eine Stimme zu geben. Als Schnittstelle zwischen Fachleuten, sozialen Trägern, Politik und Verwaltung bündeln wir Fachwissen und beraten alle relevanten Akteure zum Themenfeld. Wir sensibilisieren die Öffentlichkeit für dieses Thema, bilden Fachpersonal fort und richten bundesweit Fachveranstaltungen im Themenfeld aus. Wir erheben und bereiten zudem jährlich Daten zu Anzahl und Nutzungsvorkommen der vorhandenen Männerschutzeinrichtungen.

Zu dem Referentenentwurf nehmen wir nachfolgend Stellung:

### Zu § 1 BIGewHG-E

#### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Geschlechtsspezifische Gewalt ist jede körperliche, sexuelle oder psychische Gewalthandlung durch eine oder mehrere Personen, die sich gegen eine Frau oder homosexuelle, bisexuelle, transgeschlechtliche, intergeschlechtliche oder nichtbinäre Person auf Grund ihres Geschlechtes, ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Identität richtet und zu Schäden oder Leiden führt oder führen kann.
- (2) Häusliche Gewalt ist jede körperliche, sexuelle oder psychische Gewalthandlung gegen eine Frau oder homosexuelle, bisexuelle, transgeschlechtliche, intergeschlechtliche oder nichtbinäre Person durch eine oder mehrere Personen des familiären Umfelds, innerhalb bestehender oder beendeter Ehen, bestehender oder beendeter eingetragener Lebenspartnerschaften, bestehender oder beendeter Partnerschaften oder durch sonstige im Haushalt der gewaltbetroffenen Person lebende Personen.
- (3) Gewaltbetroffene Personen im Sinne dieses Gesetzes sind über die in § 2 Absatz 2 des Gewalthilfegesetzes genannten Personen hinaus alle homosexuellen, bisexuellen, transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen oder nichtbinären Personen, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt erlitten haben, erleiden oder hiervon bedroht sind.

#### Fachliche Einordnung:

Das Gewalthilfegesetz des Bundes (GewHG) ist im personellen Anwendungsbereich auf Frauen und ihre Kinder ausgerichtet. Nicht-weibliche Personen sind nicht umfasst, so dass für die Bundesländer grundsätzlich allein aus dem Bundesgesetz keine Verpflichtung zur Etablierung eines Hilfesystems

besteht, welches für alle von häuslicher- und geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Personen zur Verfügung steht.

Dass das Land Berlin plant, über diese bundesgesetzliche Vorgabe hinaus auch alle transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinäre sowie alle homosexuelle und bisexuelle Personen in den personellen Anwendungsbereich des Landesgesetzes aufzunehmen ist zu begrüßen.

Problematisch ist, dass männliche Personen, welche nicht unter die Begriffsbestimmung gem. § 1 BIGewHG-E fallen, keinen Anspruch auf Schutz und Beratung haben werden und die Etablierung eines entsprechenden Hilfesystems daher als freiwillige Leistung wahrscheinlich nicht oder nicht im bedarfsgerechten Umfang erfolgen wird.

Darum unterstützen wir ausdrücklich die von der Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) geäußerte Einschätzung in der Stellungnahme vom 13.03.2026, wonach die Begriffsbestimmungen geschlechtsneutral und unabhängig von der sexuellen Orientierung der betroffenen Personen gefasst werden sollten.

Neben den von der BKSF angeführten Einschätzungen sprechen insbesondere EU-rechtliche Mindestvorgaben aus der der EU-Gewaltschutzrichtlinie 2024/1385 dafür. Wie das Deutsche Institut für Menschenrechte ausführt, hat diese eine geschlechterneutrale Ausrichtung<sup>1</sup> und erstreckt die enthaltenen Mindestanforderungen demnach auch auf den Schutz betroffener Männer (egal welcher sexuellen Orientierung). Diese Mindestanforderungen sehen insbesondere die Etablierung von Schutzunterkünften<sup>2</sup> und Fachberatungsstellen<sup>3</sup> in ausreichender Anzahl und angemessener geografischer Verteilung in den Mitgliedsstaaten vor<sup>4</sup>. Hierbei sollten gemäß EU-Gewaltschutzrichtlinie auch Personen des gleichen Geschlechts für die Beratung zur Verfügung stehen.<sup>5</sup> Dies kann durch bestehende Interventions- und Beratungsstellen oftmals noch nicht gewährleistet werden, was den Zugang für betroffene Männer erschwert. Diese Verpflichtungen sind erfüllt, wenn die vorhandenen Bedarfe gedeckt werden.<sup>6</sup>

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass für männliche Betroffene in Berlin mit hoher Wahrscheinlichkeit ein relevanter und bislang nicht hinreichend gedeckter Bedarf an Schutz- und Beratungsangeboten besteht. Eine exakte Quantifizierung dieses Bedarfs ist derzeit nicht ohne weiteres möglich. Allerdings sprechen sowohl die Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „LeSuBiA“<sup>7</sup>, weitere Dunkelfelduntersuchungen (KFN-Studie<sup>8</sup>) als auch die polizeilichen Kriminalstatistiken deutlich dafür, dass von einer erheblichen Dunkelziffer auszugehen ist und somit ein substantieller Versorgungsbedarf nicht verneint werden kann.

Das heißt, auch wenn das Gewalthilfegesetz des Bundes keine geschlechterneutrale Ausrichtung des Gewaltschutzes für Deutschland aufweist, ergeben sich darüberhinausgehende Verpflichtungen zum Schutz aller Menschen vor häuslicher Gewalt für die zuständigen staatlichen Stellen in Berlin aus diesem zwingenden EU-Recht. Die Umsetzung des GewHG des Bundes in Landesrecht durch das Berliner Gewalthilfegesetz bietet eine effektive Möglichkeit zur Erfüllung der europarechtlichen Mindestvorgaben, weshalb wir die Öffnung des personellen Anwendungsbereich auf alle Personen dringend empfehlen.

---

<sup>1</sup> [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere\\_Publikationen/FAQ\\_Die\\_EU-Gewaltschutzrichtlinie.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/FAQ_Die_EU-Gewaltschutzrichtlinie.pdf), S. 3.

<sup>2</sup> Art. 30 Abs. 2 EU-Gewaltschutzrichtlinie

<sup>3</sup> Art. 25 EU-Gewaltschutzrichtlinie

<sup>4</sup> Erläuterungsgrund 61 EU-Gewaltschutzrichtlinie

<sup>5</sup> Erläuterungsgrund 58 EU-Gewaltschutzrichtlinie

<sup>6</sup> Erläuterungsgrund 67 EU-Gewaltschutzrichtlinie

<sup>7</sup> [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA/Ergebnisse\\_Publikationen/ergebnisse\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA/Ergebnisse_Publikationen/ergebnisse_node.html)

<sup>8</sup> <https://kfn.de/forschungsprojekte/gewalt-gegen-maenner-in-partnerschaften-von-der-scham-zur-hilfe/>

Wir weisen zudem auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber dem GewHG (Bund) hin: Die einseitige Anknüpfung an das Geschlecht scheint gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Grundgesetz zu verstoßen. Angesichts der betroffenen Schutzgüter, insbesondere des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Grundgesetz), gelten besonders strenge Maßstäbe für eine Ungleichbehandlung, die hier nicht erfüllt sein dürften.

Bereits in der Regierungsstellungnahme (BT-Drs. 20/14437)<sup>9</sup> wurden diese Bedenken hervorgehoben und eine geschlechtsneutrale Ausrichtung empfohlen, ebenso durch die Sachverständige Dilken Çelebi (DJB) im Gesetzgebungsverfahren<sup>10</sup>. In der juristischen Fachliteratur wird zudem kritisiert, dass internationale Vorgaben nicht vollständig umgesetzt und die Anforderungen aus Artikel 3 Absatz 3 GG nicht hinreichend beachtet wurden.<sup>11</sup>

Vor diesem Hintergrund dürfte künftig eine Erweiterung des Gewalthilfegesetzes (Bund) auf alle Personen – unabhängig von Geschlecht oder sexueller Orientierung – zu erwarten sein. Das Land Berlin sollte diese Umstände bei der Gesetzgebung berücksichtigen, um einen vorausschauenden und effektiven Schutz für alle Bürger\*innen des Landes zu gewährleisten.

Wir empfehlen § 1 BIGewHG wie folgt zu formulieren (wie von der BKSF vorgeschlagen):

- (1) Geschlechtsspezifische Gewalt ist jede körperliche, sexuelle oder psychische Gewalthandlung durch eine oder mehrere Personen, die sich gegen eine Person auf Grund ihres Geschlechtes, ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Identität richtet und zu Schäden oder Leiden führt oder führen kann.
- (2) Häusliche Gewalt ist jede körperliche, sexuelle oder psychische Gewalthandlung gegen eine Person durch eine oder mehrere Personen des familiären Umfelds, innerhalb bestehender oder beendeter Ehen, bestehender oder beendeter eingetragener Lebenspartnerschaften, bestehender oder beendeter Partnerschaften oder durch sonstige im Haushalt der gewaltbetroffenen Person lebende Personen.
- (3) Gewaltbetroffene Personen im Sinne dieses Gesetzes sind über die in § 2 Absatz 2 des Gewalthilfegesetzes genannten Personen hinaus alle Personen, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt erlitten haben, erleiden oder hiervon bedroht sind.

### **Ausdrücklicher Anspruch auf Schutz und Beratung und Finanzierung**

Aus Sicht der BFKM sollte eine für die Praxis verständliche und eindeutige Formulierung der subjektiv öffentlichen Rechte für die gewaltbetroffenen Personen im Berliner Gewalthilfe-gesetz etabliert werden.

Aus dem vorliegenden Referentenentwurf ergibt sich zwar systematisch, dass durch das Berliner Gewalthilfegesetz auch bestimmten nicht-weiblichen Personen ein Anspruch auf Schutz und Beratung eingeräumt werden soll. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sollte mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz aus Artikel 1 Abs. 3 Verf BE i.V.m. Art. 20

---

<sup>9</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/20/144/2014437.pdf>, Seite 8.

<sup>10</sup> [https://www.bundestag.de/resource/blob/1056388/87ffbe7e3aa7c6974daa4933305155dc/85-Sitzung\\_27-01-2025\\_Wortprotokoll.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/1056388/87ffbe7e3aa7c6974daa4933305155dc/85-Sitzung_27-01-2025_Wortprotokoll.pdf), Seite 22.

<sup>11</sup> Volke, FamRZ 2025, 1768-1771.

Abs. 3 GG hier jedoch eine über die bloße Erweiterung in den Begriffsbestimmungen hinausgehende Lösung gewählt werden.

Die durch das Landesrecht über das Bundesrecht hinausgehenden öffentlich subjektiven Rechte sollten aus Sicht der BFKM in einer eigenen Vorschrift ausdrücklich kodifiziert werden. Hierbei würde es sich aus unserer Sicht anbieten, diese Vorschrift als § 2 in das Gesetz einzuschieben.

Sofern der Landesgesetzgeber den Kreis der Anspruchsberechtigten über den vom GewHG erfassten Personenkreis hinaus erweitern und weiteren Personen einen eigenen Rechtsanspruch einräumen möchte, ist ihm dies grundsätzlich möglich. Denn der übriggebliebene Regelungsbereich „Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt (aller nicht-weiblichen Personen)“ als Bereich der öffentlichen Fürsorge dürfte gem. Art. 72 Abs. 1 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG seiner Gesetzgebungskompetenz unterworfen sein. Denn der Bundesgesetzgeber scheint den Regelungsbereich „Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt“ nicht erkennbar abschließend geregelt und durch „beredtes Schweigen“ im Sinne eines bewussten Unterlassens dem Landesgesetzgeber entzogen zu haben.

Aus diesen Gründen ist aus unserer Sicht zudem die ausdrückliche Regelung eines Finanzierungsanspruchs für Einrichtungsträger entsprechend § 5 Abs. 3 GewHG im Landesrecht sinnvoll.

Wir empfehlen § 2 BIGewHG als neu eingeschobenen Paragraphen wie folgt zu formulieren:

#### § 2 Anspruch auf Schutz und Beratung, Anspruch auf Finanzierung

- (1) Gewaltbetroffene Personen im Sinne dieses Gesetzes haben Anspruch auf Schutz und auf fachliche Beratung.
- (2) Träger von Einrichtungen mit Schutz- und Fachberatungsangeboten haben über § 5 Abs. 3 GewHG hinaus einen Anspruch auf angemessene öffentliche Finanzierung zur Gewährleistung der Ansprüche nach Absatz 1. Für Rückfragen und Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

#### **Kontakt:**

##### **Torsten Siegemund**

Fachreferent für Fort- und Weiterbildung

Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz bei der  
LAG Jungen- und Männerarbeit Sachsen e.V.

Erna-Berger-Str. 17 | 01097 Dresden

Telefon: 0351 – 30970869

Mobil: 01522-6363624 (bevorzugt)

E-Mail: [berlin@maennergewaltschutz.de](mailto:berlin@maennergewaltschutz.de)/ [www.maennergewaltschutz.de](http://www.maennergewaltschutz.de)

Dresden, den 29. April 2026